

**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



EINGEGANGEN

30. MAI 2016

Az.: 13 LA 7/16
12 A 3992/15

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn'

~~RECHTSANWÄLTE~~

Staatsangehörigkeit: iranisch,



Klägers und
Zulassungsantragsgegners,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hausin und andere,
Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg, - 1261/2015 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 6091690-439 -

Beklagte und
Zulassungsantragstellerin,

Streitgegenstand: Überstellung nach Ungarn
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 13. Senat - am 25. Mai 2016 be-
schlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 12. Kammer (Einzelrichterin) - vom 10. Dezember 2015 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Nach § 78 Abs. 3 AsylG ist in asylrechtlichen Streitigkeiten die Berufung nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG aufgeführten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt. Nach § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG sind in dem Zulassungsantrag die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Darlegung erfordert qualifizierte, ins Einzelne gehende, fallbezogene und aus sich heraus verständliche, auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogene und geordnete Ausführungen, die sich mit der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes auseinandersetzen.

Der von der Beklagten allein geltend gemachte Berufungszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) ist von ihr nicht hinreichend dargelegt worden.

Eine Rechtssache ist nur dann grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich wäre und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist nur dann im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG dargelegt, wenn eine derartige Frage konkret bezeichnet und darüber hinaus erläutert worden ist, warum die Frage im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beiträge, die Rechtsfortbildung

zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Des Weiteren muss substantiiert dargetan werden, warum die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und - im Falle einer Tatsachenfrage - welche neueren Erkenntnismittel eine anderslautende Entscheidung nahe legen (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 08.02.2016 - 4 LA 21/16 -; Berlit in GK-AsylVfG, § 78 Rdnr. 591 ff. m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt der Zulassungsantrag der Beklagten nicht. Die Beklagte hat die Frage, „ob das Asyl- und Aufnahmesystem Ungarns grundlegende Mängel aufweist“, als grundsätzlich klärungsbedürftig bezeichnet. Das Nds. OVG hat wiederholt (vgl. Beschl. v. 02.08.2012 - 4 MC 133/12 -, v. 29.01.2014 - 4 LA 167/13 -, v. 17.08.2015 - 4 LA 215/15 - und v. 08.02.2016 - 4 LA 21/16 -) entschieden, dass die Vermutung, die Behandlung der Asylbewerber stehe in jedem Mitgliedstaat im Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht bereits bei geringsten Verstößen des Mitgliedstaats gegen die Richtlinien 2003/9, 2004/83 oder 2005/85 widerlegt ist, sondern nur dann, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat grundlegende Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Folge haben (vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - Rs. C-411/10 u. Rs. C-493/10 - u. v. 14.11.2013 - Rs. C-4/11 -). Ausgehend von dieser Rechtslage wäre die von der Beklagten aufgeworfene Frage daher nicht entscheidungserheblich und damit auch nicht klärungsbedürftig.

Die Darlegung des geltend gemachten Zulassungsgrundes wäre aber auch dann unzureichend, wenn die Beklagte die Frage, ob ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn grundlegende Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Folge haben, als klärungsbedürftig bezeichnet hätte. Denn sie hat es versäumt, substantiiert darzulegen, warum diese Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und welche neueren Erkenntnismittel eine derartige Entscheidung nahelegen.

Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung systemischer Mängel und der Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung auf die fehlende Aufnahmebeleitschaft Ungarns und die ungarische Abschottungspolitik verwiesen. Ausweislich zahlreicher Erkenntnisse aus dem Jahr 2015 gewährte Ungarn eine den Anforderungen des EU-Rechts bzw. der EMRK genügende Mindestversorgung der Asyl- bzw. Flüchtlingsschutzsuchenden nicht. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der vom EGMR unter Bezugnahme auf die Aufnahmerichtlinie im Lichte von Art. 3 EMRK eingeforderte Befriedigung der elementaren Grundbedürfnisse wie Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygiene. Systemische Mängel ergäben sich auch daraus, dass mit der am 1. August 2015 in Kraft getretenen Änderung des Asylrechts die ungarischen Behörden Asylsuchende in als „sichere Drittstaaten“ eingestufte Länder abschieben könnten, ohne dass zuvor geprüft werde, ob dort eine Abschiebung in weitere dort als „sichere Drittstaaten“ angesehene Staaten oder gar eine Abschiebung in den Verfolgerstaat durchgeführt werde. Diese neuen Entwicklungen habe der EGMR in seinem Urteil vom 3. Juli 2014 - 71932/12 - noch nicht berücksichtigen können. Systemische Mängel ergäben sich schließlich auch aus der regelmäßigen und flächendeckenden tatsächlichen Inhaftierungspraxis hinsichtlich der Dublin-Rückkehrer unter Missachtung der vorgeschriebenen Einzelfallprüfung.

Die Beklagte hätte daher zur Darlegung des von ihr geltend gemachten Zulassungsgrundes substantiiert dartun müssen, weshalb die von ihr aufgeworfene Frage auch in Anbetracht der zum 1. August 2015 in Kraft getretenen Änderungen des ungarischen Asylrechts anders als vom Verwaltungsgericht zu entscheiden sein könnte und welche neueren Erkenntnismittel eine derartige Entscheidung nahelegen. Ausführungen dazu lässt die Begründung des Zulassungsantrags der Beklagten jedoch vermissen. Damit ist die Darlegung unzureichend. Der Hinweis der Beklagten darauf, dass die Auffassung des Verwaltungsgerichts zum Vorliegen systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Ungarn im Widerspruch zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3. Juli 2014 (71932/12) und zu näher bezeichneten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Regensburg, Düsseldorf, Leipzig, Aachen und Hamburg vom Februar und März 2015 stehe, ändert daran nichts. Denn es liegt auf der Hand und bedarf daher keiner näheren Begründung, dass dieser Hinweis die erforderliche Darlegung nicht ersetzt, zumal die von der Beklagten angeführten Entscheidungen die neuere Entwicklung in Ungarn noch nicht berücksichtigt haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Schütz

Dr. Schulz

Rädke

Beglaubigt
Lüneburg, 26.05.2016

Weinert
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

